



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Fabian Kirsch  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Burkhard Müller  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Herrn Horst Meffert  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz  
Kaiserstrasse 35  
55116 Mainz

**Landesjugendamt**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-130  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

22.01.2021

**RdSchr.-LJA Nr. 17/2021**



Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail    Telefon / Fax  
RdS-LJA Nr. 17 /2021       Kita-MZ@lsjv.rlp.de

- **Kindertagespflege: Verlängerung der aktuellen Regelungen bis zum 14.02.2021.**
- **Erweiterung der Regelungen zum Kinderkrankengeld.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Beschlüssen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 19. Januar 2021 sind die Kitas in Rheinland-Pfalz weiter im Regelbetrieb bei dringendem Bedarf. Dies gilt auch für die Kindertagespflegestellen.

Mit dem Rundschreiben des LJA Nr. 7/2021 vom 13.01.2021 sind für Kindertagesstätten erneut Vorgaben für einen *Regelbetrieb bei dringendem Bedarf bis vorerst 14. Februar 2021* seitens des Ministeriums für Bildung und des Landesjugendamtes ausgesprochen worden.

### **Erweiterung der Regelungen zum Kinderkrankengeld.**

Damit die Betreuung der Kinder zu Hause ermöglicht werden kann, wurden die Regelungen zum Kinderkrankengeld erweitert. Mit der rückwirkenden Änderung des § 45 SGB V (zum 5. Januar 2021) wurden die Kinderkrankentage pro Elternteil und Kind von 10 auf 20 Tage für das Jahr 2021 verdoppelt (für Alleinerziehende auf 40 Tage). Insgesamt können bei mehreren Kindern bis zu 45 Tage Kinderkrankengeld pro Versicherten (90 Tage bei Alleinerziehenden) in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme ist bei geschlossenen Kindertagespflegestellen sowie auch bei einem eingeschränkten Betrieb möglich. Für nähere Informationen können Sie gern auf die Hinweise des Bundesfamilienministeriums verweisen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/coronapandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen>.

Anträge für das Kinderkrankengeld sind durch die Eltern bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Sollten Krankenkassen einen Nachweis durch die Kindertagespflege verlangen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen



und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit eine Musterbescheinigung entwickelt, die von Kindertagespflegestellen verwendet werden kann und eine Ergänzung zum formellen Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt. Diese finden Sie im Anhang zu dieser Mail.

Als Land können wir Ihnen dringend empfehlen, diese Vorgaben auch für die Kindertagespflegpersonen in eigener Zuständigkeit umzusetzen.

Bitte prüfen Sie in eigener Zuständigkeit, ob und unter welchen Bedingungen die Förderung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiterhin erfolgen könnte.

Wir sind uns bewusst, dass diese Situation von allen Beteiligten erneut viel abverlangt. Haben Sie daher ganz herzlichen Dank für Ihr unermüdliches und großes Engagement!

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Zeller